

FREIBERUFLICH SELBSTÄNDIGE SOWIE LAND- UND FORSTWIRT:INNEN

ENTSTEHEN EINES VERFÜGUNGSA NSPRUCHS

MIND. 36
BEITRAGSMONATE +

NACH MIND.
2 JAHREN

- des Endes der Pflichtversicherung wegen Einstellung der betrieblichen Tätigkeit **bzw.**
- dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung **oder**
- des Endes der Pflichtversicherung wegen Einstellung der wesentlichen betrieblichen Tätigkeit **oder**
- der Beendigung der Berufsausübung

PENSIONSANTRITT
(EIGENPENSION)

SEIT MIND. 5 JAHREN KEINE BEITRAGSZAHLUNGEN
MEHR IN ÖSTERREICH

TOD DES/DER
SELBSTSTÄNDIGEN